

Per E-Mail an: esther.jutzeler@bazl.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Zug, 27. November 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zuger Wirtschaftskammer möchte im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Luftfahrtgesetzes ihre Position darlegen und die Bedeutung des Flugverkehrs für den Wirtschaftsstandort Zug hervorheben.

Der Flughafen Zürich ist ein wichtiges Element der Schweizer Infrastruktur und spielt eine entscheidende Rolle für die internationale Anbindung unseres Landes an die globalen Märkte. Er ist nicht nur der grösste Flughafen der Schweiz, sondern auch ein bedeutender Arbeitgeber und Wirtschaftsmotor. Mit seinen über 30'000 Arbeitsplätzen generiert er erhebliche wirtschaftliche Wertschöpfung (direkt und indirekt 7 Milliarden Franken), die bis in den Kanton Zug reichen. Darüber hinaus ist für den Wirtschaftsstandort Zug und die hiesigen Unternehmen die gute Erreichbarkeit globaler Märkte über den Flughafen Zürich von grosser Bedeutung, die wir anhand der folgenden Gründe aufzeigen möchten:

- 1. Einmaliger Standortvorteil: Viele Unternehmen in Zug sind international t\u00e4tig und sind deswegen insbesondere auf einen stabilen und zuverl\u00e4ssigen Flughafen mit direkten Flugverbindungen angewiesen. Dank dem Flughafen Z\u00fcrich k\u00f6nnen Unternehmen schnell und effizient internationale Gesch\u00e4ftspartner und Produktionsstandorte erreichen. Insbesondere f\u00fcr Unternehmen, die auf globale M\u00e4rkte ausgerichtet sind, ist die N\u00e4he zu einem internationalen Drehkreuz ein entscheidender Standortvorteil.
- 2. Wirtschaftliche Wertschöpfung und Infrastruktur: Der Flughafen Zürich generiert eine erhebliche direkte wirtschaftliche Wertschöpfung, die sich auch positiv auf den Wirtschaftsstandort Zug auswirkt. Durch indirekte Effekte wird die Ansiedelung von Unternehmen gefördert, was wiederum zu Schaffung von Arbeitsplätzen führt. Der Flughafen Zürich stellt eine moderne Infrastruktur bereit, die für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz insgesamt und damit auch für Zug von grosser Bedeutung ist. Unternehmen profitieren durch eine gute Erreichbarkeit von den gut ausgebauten Verkehrsverbindungen, welche am Boden sowie in der Luft gewährleistet werden.
- 3. Logistik und Handel: Für die Fracht ist der Flughafen Zürich ein wichtiger Umschlagplatz. Dank der Nähe zum Flughafen können die Zuger Unternehmen ihre Lieferketten optimieren und von schnellen und effizienten Transportzeiten profitieren. Mit dem Wissen, dass 98% der Fracht am Flughafen Zürich in Passagiermaschinen transportiert werden, ist der Erhalt der aktuellen Betriebszeiten umso entscheidender, um die reibungslose Abwicklung des Flugverkehrs und den internationalen Handel zu gewährleisten.
- 4. **Zukunftsfähigkeit:** In einer globalisierten Welt ist Flexibilität ein entscheidender Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg. Die Beibehaltung der aktuellen Betriebszeiten gewährleistet, dass



die Schweizer Wirtschaft auch in Zukunft flexibel auf Veränderungen im internationalen Markt reagieren kann. Dies begrüsst die Zuger Wirtschaftskammer ausdrücklich.

Im vorliegenden Entwurf schlägt der Bundesrat in Artikel 36abis eine Ausweitung des Bestandesschutzes auf die Betriebszeiten aus. Die rechtliche Absicherung der Betriebszeiten wird von der Zuger Wirtschaftskammer im Grundsatz ausdrücklich unterstützt. Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf unterstützen wir die Branchen-Lösung der Schweizer Luftfahrt. Das bedeutet, den bisherigen Absatz 2 unberührt zu lassen. Grundsätzlich lösen jegliche Änderungen an bestehenden Artikeln bei allen Akteuren Unsicherheiten aus, dies gilt in der Wirtschaft wie für die Luftfahrt. Auch deshalb soll ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, in welchem der Bestandesschutz der Betriebszeiten konkretisiert wird, um die nötige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Art. 36abis E-LFG ist folgendermassen anzupassen:

² Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind aufgrund der ihnen im SIL zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand und betrieblichen Umfang geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie insbesondere <u>auch</u> im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug die notwendige Beachtung.

³ An den Landesflughäfen Genf und Zürich sind Betrieb und Öffnungszeiten mindestens im bisherigen Umfang zu gewährleisten, damit diese Infrastrukturen ihrer Rolle gemäss Absatz 1 auch zukünftig gerecht werden können und die Wettbewerbsfähigkeit der von dort aus operierenden Fluggesellschaften sichergestellt werden kann.

Bereits heute sind die Betriebszeiten der Landesflughäfen im europäischen Vergleich bereits sehr kurz. Eine weitere Verkürzung der Betriebszeiten hätte massive negative Auswirkungen, für die Anbindung der Schweiz sowie insbesondere für den Standort Zug und seinen Unternehmen. Die Zuger Wirtschaftskammer unterstützt daher klar die Beibehaltung der aktuellen Betriebszeiten des Flughafens Zürich.

Wir danken Ihnen, wenn Sie die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz und der Zuger Unternehmen berücksichtigen und die rechtliche Absicherung der Betriebszeiten der Landesflughäfen sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zuger Wirtschaftskammer

Claudia Pittner Geschäftsführerin a.i. Peter Letter Vorstandsmitglied Verantwortlicher Politik